

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 915

Veröffentlicht am: 21.05.2024

(Befristeter) Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 611 vom 12.09.2019

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird der (Befristeter) Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 611 vom 12.09.2019 der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21.05.2024

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

# (BEFRISTETER) ZUSATZ ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN HOCHSCHULRAT DER HOCHSCHULE RHEINMAIN, VERÖFFENTLICHT IN DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN NR. 611 VOM 12.09.2019

Der Hochschulrat der Hochschule RheinMain hat in seiner 81. Sitzung am 20.02.2024 den nachfolgenden (befristeten) Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain (AM Nr. 611 vom 12.09.2019) beschlossen. Dieser Zusatz gilt zunächst bis zum 31.03.2025.

Dieser (befristete) Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain wurde aufgrund der aktuellen politischen/gesundheitlichen Lage rund um SARS-CoV-2 / Covid-19 („Corona-Virus“) erlassen, die das Abhalten und die Durchführung von Sitzungen mit körperlicher Anwesenheit (teilweise) unmöglich macht bzw. stark einschränkt. Durch diesen Zusatz soll die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Hochschulrates in dieser dynamischen Ausnahmesituation erleichtert bzw. sichergestellt und eine gesundheitliche Gefährdung der Hochschulratsmitglieder in einer Sitzung unter körperlicher Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Dieser Zusatz ist zeitlich befristet und dessen Erforderlichkeit ist in angemessenen zeitlichen Abständen regelmäßig durch den Hochschulrat zu überprüfen. Die zeitliche Befristung erfolgt, um der dynamischen Entwicklung der derzeitigen Lage Rechnung zu tragen.

Die politische/gesundheitliche Lage rund um SARS-CoV-2 / Covid-19 („Corona-Virus“) und der damit verbundene Umstand, dass ordentliche Sitzungen nicht bzw. stark eingeschränkt oder nur unter Gefährdung der Gesundheit der jeweiligen Hochschulratsmitglieder abgehalten/durchgeführt werden können, ist ein besonderer Ausnahmefall im Sinne der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain.

Dies vorausgeschickt wird die Geschäftsordnung für den Hochschulrat durch diesen (befristeten) Zusatz auch durch einen neuen Paragraphen (§ 3 a Telefon-Videokonferenz) ergänzt und in § 5 Absatz 5 geändert.

Die anderen bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain werden durch diesen Zusatz nicht berührt und haben nach wie vor Bestand.

Der neue § 3a Telefon-/Videokonferenz hat folgenden Inhalt:

## § 3a TELEFON-/VIDEOKONFERENZ

- (1) Der Hochschulrat kann auf Anregung jedes Hochschulratsmitgliedes und / oder auf Veranlassung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden in besonderen Ausnahmefällen ihre Sitzungen auch im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz (Telefon-/Videositzung) abhalten und im Rahmen der Sitzung entsprechende Beschlüsse fassen, sofern die nachfolgenden Regelungen sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Grundsätze/Bestimmungen eingehalten/beachtet werden. Dies gilt jedoch nur für Tagesordnungspunkte/Beschlüsse über die nicht geheim abzustimmen ist.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden Telefon-/Videositzung müssen bei jedem Mitglied des Hochschulrates und den vorgesehenen beratenden Mitgliedern vorliegen/geschaffen werden. Die technische Umsetzbarkeit muss den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen. Für die Sitzung sind die mit dem Präsidium der Hochschule RheinMain hochschulintern kommunizierten datenschutzkonformen Möglichkeiten der technischen Umsetzbarkeit (Programme etc.) zwingend zu verwenden. Bei technischen Problemen/Ausfällen ist die Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unverzüglich zu beenden und der Umstand ist im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates und die beratenden Mitglieder werden spätestens mit der Einladung aufgefordert, ihre verbindliche Teilnahme an der Sitzung im Rahmen einer Telefon-/Videositzung unter Fristsetzung zu erklären. Diese sollen ihre Teilnahme zeitlich so früh wie ihnen möglich erklären. Die Frist zur Erklärung der verbindlichen Teilnahme soll im Regelfall nicht vor dem Tag, der dem jeweiligen Sitzungstag vorausgeht, enden. Erklärungen über die Teilnahme, die nach dem jeweiligen Fristende eingehen, sollen/können nur berücksichtigt werden, soweit die Teilnahme sich noch technisch umsetzen lässt und dadurch weder der Sitzungsbeginn, noch die Sitzung selbst gefährdet oder verzögert wird. Sollte ein Mitglied trotz verbindlicher Zusage kurzfristig nicht an der Telefon-/Videositzung teilnehmen können, ist es verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden spätestens bis zum Beginn der Sitzung zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung der Sitzung in ihrem räumlichen Verantwortungsbereich nicht durch andere Personen wahrgenommen werden kann. Die Zugänglichmachung der Sitzung für Dritte sowie die Aufzeichnung der Sitzung ist untersagt.
- (4) Zu Beginn einer Telefon-/Videositzung müssen die teilnehmenden Personen zweifelsfrei als die entsprechenden Hochschulratsmitglieder identifizierbar sein. Hierfür müssen zuvor geeignete Maßnahmen vorgenommen werden. Die Feststellung der Identität der jeweiligen Mitglieder obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung.
- (5) Sämtliche Regelungen dieser Geschäftsordnung zu den Sitzungen gelten für die Telefon-/Videositzung entsprechend, soweit sie auf diese anwendbar sind; insbesondere die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung. Wird in

den Regelungen auf die Anwesenheit der Mitglieder bzw. deren Anwesenheit im Sitzungssaal abgestellt, ist für die Telefon-/Videositzung unter Anwesenheit bzw. Anwesenheit im Sitzungssaal die tatsächliche Teilnahme/Zuschaltung zur Telefon-/Videositzung und die Präsenz im damit entstehenden virtuellen Raum zu verstehen.

- (6) Da der Hochschulrat nicht öffentlich tagt, sind auch die Sitzungen im Rahmen einer Telefon-/Videositzung grundsätzlich nicht öffentlich. Eine Übertragung dergestalt, dass neben den Hochschulratsmitgliedern und etwaig zur Beratung herangezogenen Personen Dritte der Sitzung folgen können, ist nicht zulässig.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Hochschulrat Beschlüsse auf Anregung jedes Hochschulratsmitgliedes auf Veranlassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz fassen, wenn dies im konkreten Einzelfall erforderlich und angemessen ist und insofern nicht geheim abzustimmen ist. Die vorgesehenen Ladungsfristen sind hier für die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu protokollieren und die / der Vorsitzende teilt dieses unter dem TOP Mitteilungen der nächsten Sitzung mit oder informiert die Mitglieder schriftlich.  
Die vorstehenden Absätze 2-6 gelten entsprechend.

§ 5 der Geschäftsordnung für den Hochschulrat wird in Absatz 5 geändert. Satz 1 von Absatz 5 wird geändert, Absatz 5 wird außerdem durch einen neuen Satz 3 ergänzt, der bisherige Satz 3 des Absatz 5 wird zum neuen Satz 4 und der bisherige Satz 4 des Absatz 5 entfällt. Die bisherigen Absätze des § 5 bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 5 hat nun folgenden Inhalt:

## § 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

...

- (5) Beschlüsse können auf Anregung jedes Hochschulratsmitgliedes auf Veranlassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in besonderen Ausnahmefällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit dazu geeigneten elektronischen Hilfsmitteln (Mail über die Hochschulmailadresse, Telefax und dergleichen) oder Brief unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden, die Frist zur Stimmabgabe muss ab Zustellung mindestens 10 Tage umfassen. Der Termin, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird, wird von dem Vorsitz festgesetzt und muss den Mitgliedern des Gremiums in den Beschlussunterlagen mitgeteilt werden. Sofern Beschlüsse in geheimer Abstimmung zu ergehen haben, darf ein Rückschluss auf die Person der/des Abstimmenden nicht möglich sein, weshalb hier nur eine Abstimmung per Brief entsprechend dem allgemein üblichen Prozedere der bei geheimen Wahlen vorgesehenen Briefwahl (vgl. bspw. § 15 Absatz 2 der Wahlordnung der Hochschule RheinMain) zulässig ist; dies ist auch bei der Auszählung der jeweiligen geheimen Abstimmung zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist angenommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende / die Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP Mitteilungen der nächsten Sitzung des

Gremiums mit oder informiert die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten schriftlich.

Dieser Zusatz ersetzt den bisherigen Zusatz zur Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain (Amtliche Mitteilung Nr. 814) und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die AM NR: 611 „Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain“ vom 12.09.2019 ist als Anlage beigefügt.

## ANLAGE

# Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule RheinMain (AM NR. 611 vom 12.09.2019)

## § 1 AUFGABEN

Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (nachfolgend HHG) in der jeweils gültigen Fassung. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 2 VORSITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats und wird dabei vom Präsidium der Hochschule RheinMain unterstützt. Hierfür benennt das Präsidium ein Hochschulmitglied, das für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und für die Protokollführung zuständig ist.

## § 3 SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Die oder der Hochschulratsvorsitzende kann in begründeten Einzelfällen die Teilnahme des Präsidiums ausschließen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sooft es die Interessen der Hochschule RheinMain erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hochschulrats verlangt wird.

## § 4 EINLADUNG UND TAGESORDNUNG DES HOCHSCHULRATS

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats und das Präsidium sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können

schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums eingereicht werden.

- (2) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## § 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird keine Beschlussfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können in besonderen Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Der Termin, zu dem das Abstimmungsergebnis festgestellt wird, wird von dem Vorsitz festgesetzt und muss den Mitgliedern des Gremiums in den Beschlussunterlagen mitgeteilt werden. Ein Antrag auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist angenommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn zwei der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren schriftlich widersprechen. Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem TOP Mitteilungen der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten schriftlich.

## § 6 PROTOKOLL

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.



## § 7 VERSCHWIEGENHEIT

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

## § 8 FINDUNGSKOMMISSION

Der Hochschulrat bildet gemäß dem Hochschulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zur Vorbereitung seines Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemeinsam mit dem Senat eine Findungskommission. Nähere Regelungen finden sich hierzu in der Wahlordnung der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9 INKRAFTTRETEN

Die bisherige Geschäftsordnung Amtliche Mitteilung 435 wird aufgehoben. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.